

Gutachtenfragen und Antworten

Auszug aus dem Rechtsgutachten Stand 8. 1. 2021

I. Haben freie Träger von Kindertagesstätten in Berlin einen Anspruch darauf, dass sie im Rahmen der öffentlichen Ko-Finanzierung ihrer Leistungen auch die Möglichkeit erhalten einen Betrag entsprechend der Hauptstadtzulage des öffentlichen Trägers zu zahlen?

Für das Bestehen eines solchen Anspruchs gibt es wertige rechtliche Argumente. Die freien Träger sollten einen solchen Anspruch geltend machen aufgrund

1. der Anpassungsregelung des § 8 der geltenden Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung - RV Tag).
2. des besonderen Gleichbehandlungsgebotes des § 74 Abs. 5 SGB VIII sowie aufgrund der Strukturprinzipien des SGB VIII, des allgemeinen Gleichbehandlungsgebotes und des Grundgedankens der EU-Wettbewerbsregeln.

II. Gibt es tarifvertragliche oder andere kollektiv-arbeitsrechtliche Voraussetzungen, die hierfür vorliegen müssen?

Nein. Beim bestehenden Finanzierungssystem auf Grundlage des KitaFöG Berlin sind die tatsächlichen Gestehungskosten der Kita-Leistungen, deren plausible Darlegung und Bewährung im externen Vergleich nicht Grundlage oder Berechnungsgröße der öffentlichen Finanzierung der freien Kita-Träger. Insofern sind auch

etwaige Tarifbindungen als Teil der Gestehungskosten
rechtlich nicht relevant. Es handelt sich trotz kindbezogener
Entgelte tendenziell um ein System der
Zuwendungsförderung.

Gez. Bernd Schlüter

Berlin, 8.1. 2021